



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 16/2004

Datum: 22.12.2004

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
88	Kreis Coesfeld	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2005	110
89	Kreis Coesfeld	Beschluss der Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Landrates	110
90	Kreis Coesfeld	Auslegung des Beteiligungsberichtes 2003	110
91	Kreis Coesfeld	Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld über die Feststellung der Gültigkeit der Landrats- und Kreistagswahl am 26.09.2004	111
92	Kreis Coesfeld	Besetzung des Wahlausschusses für die Landtagswahl 2005	111
93	Kreis Coesfeld	Beschluss über die Aufstellung des Landschaftsplanes „Baumberge Nord“	111
94	Kreis Coesfeld	Beschluss über die Aufstellung des Landschaftsplanes „Baumberge Süd“	113
95	Kreis Coesfeld	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelhygienegesetz vom 15.12.2004	115
96	Kreis Coesfeld	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 15.12.2004	119
97	Kreis Coesfeld	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 15.12.2004	119
98	Kreis Coesfeld	Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2005) vom 15.12.2004	120
99	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	123

88/04 - Kreis Coesfeld**Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2005**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2005 mit Anlagen gem. § 54 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 655),

- a) Montag, 27.12.2004, bis Donnerstag, 30.12.2004,
- b) Montag, 03.01.2005, bis Mittwoch, 05.01.2005,

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld, Abteilung 420 - Finanzen, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 307b, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Frist endet mit Ablauf des 10.01.2005.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 420 - Finanzen, Adresse wie oben angegeben, zu richten.

Über etwaige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung beschließt der Kreistag des Kreises Coesfeld in öffentlicher Sitzung (§ 54 KrO NRW).

Coesfeld, 16. Dezember 2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

89/04 - Kreis Coesfeld**Beschluss der Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Landrates**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 15.12.2004 beschlossen:

1. Der Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 01.12.2004 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2003 wie folgt fest:

Soll-Einnahme:	157.987.205,77 Euro
Soll-Ausgabe:	157.987.205,77 Euro

Überschuss/Fehlbetrag: 0,00 Euro

3. Die vom Landrat festgestellte und in der Sitzung des Kreistages am 18.02.2004 vorgelegte Jahresrechnung wird beschlossen.

4. Der Kreistag erteilt gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für die Jahresrechnung 2003 dem Landrat Entlastung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 94 Abs. 2 GO NRW bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2003 mit Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von

- a) Montag, 27.12.2004, bis Donnerstag, 30.12.2004,
- b) Montag, 03.01.2005, bis Mittwoch, 05.01.2005,

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld, Abteilung 420 - Finanzen, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 307b, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Des Weiteren liegt auch der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung gem. § 101 Abs. 3 GO NRW zur Einsichtnahme durch Einwohner oder Abgabepflichtige aus.

Coesfeld, 16. Dezember 2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

90/04 - Kreis Coesfeld**Auslegung des Beteiligungsberichtes 2003**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2003 des Kreises Coesfeld gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 655), in Verbindung mit § 112 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 646), in der Zeit von

- a) Montag, 27.12.2004, bis Donnerstag, 30.12.2004,
- b) Montag, 03.01.2005, bis Mittwoch, 05.01.2005,

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld, Abteilung 420 - Finanzen, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 307b, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Coesfeld, den 16.12.2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

91/04 - Kreis Coesfeld**Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld über die Feststellung der Gültigkeit der Landrats- und Kreistagswahl am 26.09.2004**

Zu der am 26. September 2004 durchgeführten Wahl des Landrates und des Kreistages des Kreises Coesfeld hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 15.12.2004 auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gültigkeit der Landrats- und Kreistagswahl am 26.09.2004 wird gemäß § 40 (1) KWahlG festgestellt.“

Gegen den vorgenannten Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Coesfeld, 16.12.2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

92/04 - Kreis Coesfeld**Besetzung des Wahlausschusses für die Landtagswahl 2005**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766 – SGV. NRW. 1110), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Mai 2004 (GV. NRW. S. 230 – SGV. NRW. 1110), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Beisitzer und Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 80 Coesfeld II für die Landtagswahl am 22. Mai 2005 gewählt:

<u>Beisitzer/in</u>	<u>Stellvertreter/in</u>
1. Anne Dabbelt Nordkirchener Straße 46 59387 Ascheberg	Franz-Josef Schulze Zumkley Benediktus-Kirchplatz 11 59387 Ascheberg
2. Wilhelm Nägeler An der Post 13 59394 Nordkirchen	Stefan Stocks Föhrenbrink 36 59399 Olfen
3. Franz Böckenholt Dorfbauerschaft 146 48308 Senden	Gottfried Suntrup Heitkamp 11 48308 Senden

4. Anton Holz Dorfbauerschaft 2 59348 Lüdinghausen	Anna Maria Willms Kornfeld 4 59348 Lüdinghausen
5. Lambert Lonz Siebenstücken 164 48308 Senden	Margarete Schäpers Am Schlaubach 176 48329 Havixbeck
6. Waltraud Bednarz Billerbecker Straße 58 48249 Dülmen	Dr. Wilhelm Bücker Hagenkamp 3 59387 Ascheberg

Coesfeld, den 17.12.2004

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
80 Coesfeld II
gez. Püning
Landrat

93/04 - Kreis Coesfeld**Beschluss über die Aufstellung des Landschaftsplanes „Baumberge Nord“**

Der Kreistag hat am 14.07.2004 gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW die Aufstellung des Landschaftsplanes „Baumberge Nord“ beschlossen. Der Landschaftsplan „Baumberge Nord“ mit einer Größe von ca. 11.800 ha umfasst die Gemarkungen Billerbeck Kirchspiel tlw., Billerbeck Stadt tlw., Darfeld tlw. in geringem Umfang, Nottuln tlw., Beerlage, Havixbeck tlw. und Schonebeck tlw. Das Plangebiet ist dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen.

Das Naturschutzgebiet „Bombecker Aa“ ist von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG) der europäischen Union als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet, Tranche 1) benannt worden.

Im Rahmen einer Nachmeldung zur Tranche 2 gemäß der o.g. Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wurde die Steinfurter Aa in 2003 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft als FFH-Gebiet, Tranche 2, nachgemeldet.

Ausgehend von den Umsetzungsfristen in Art. 4 der FFH-Richtlinie und entsprechend §§ 19 a-f BNatSchG bzw. §§ 48 a-e LG sind die an die EU gemeldeten FFH-Gebiete in nationale Schutzkategorien umzusetzen. Dies erfolgt im Regelfall durch die Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet im Rahmen der Landschaftsplanung. Bei der Bombecker Aa handelt es sich um ein bestehendes Naturschutzgebiet. Der Schutzzweck ist an die FFH-Vorgaben anzupassen.

Im Bereich der Steinfurter Aa wird ein Fischschonbezirk ausgewiesen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes NRW.

Coesfeld, den 08.12.2004

gez. Püning
Landrat



94/04 - Kreis Coesfeld

**Beschluss über die Aufstellung des Landschaftsplanes
„Baumberge Süd“**

Der Kreistag hat am 14.07.2004 gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW die Aufstellung des Landschaftsplanes „Baumberge Süd“ beschlossen.

Der Landschaftsplan „Baumberge Süd“ mit einer Flächengröße von ca. 7.260 ha umfasst die Gemarkungen Billerbeck Kirchspiel tlw., Nottuln tlw., Appelhülsen tlw., Havixbeck tlw., Schonebeck tlw., Schapdetten tlw. und Bösensell tlw. Das Plangebiet ist dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen.

Im Rahmen einer Nachmeldung zur Tranche 2 nach der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wurde das Gebiet der „Baumberge“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaft als FFH-Gebiet, Tranche 2, gemeldet.

Ausgehend von den Umsetzungsfristen in Art. 4 der FFH-Richtlinie und entsprechend §§ 19 a-f BNatSchG bzw. §§ 48 a-e LG sind die an die EU gemeldeten FFH-Gebiete in nationale Schutzkategorien umzusetzen. Dies erfolgt im Regelfall durch die Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet im Rahmen der Landschaftsplanung.

Die vom Kreis Coesfeld projektierte flächendeckende Landschaftsplanung wird zur Problemlösung bei Unterschutzstellungen von FFH-Gebieten herangezogen. Ein veränderter Zuschnitt der Landschaftspläne und eine angepasste Zeitplanung ist daher erforderlich. Danach ist vor allem im Bereich der Baumberge die Landschaftsplanung voranzutreiben.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes NRW.

Coesfeld, den 08.12.2004

gez. Püning
Landrat



95/04 - Kreis Coesfeld**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelhygienegesetz vom 15.12.2004**

Aufgrund

- Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05. Februar 1985) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie Entscheidung des Rates 88/408 (Abl. Nr. 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleisch- (und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz) und den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene NRW näher bestimmt. Sofern dabei von den EG-rechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73/EWG (Finanzierungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz unterliegen.

§ 2**Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung**

Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung sieht die EG-Richtlinie für die jeweilige Tierart grundsätzlich die Pauschalgebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstaben a) bis f) der Richtlinie 85/73/EWG vor, und zwar je Tier:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
für ausgewachsene Rinder	4,50
für Jungrinder	2,50
für Schweine u. Wildschweine von 25 kg und mehr	1,30
für Schweine u. Wildschweine von weniger als 25 kg	0,50
für Einhufer	4,40
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer von weniger als 12 kg	0,175
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer von 12 - 18 kg	0,35
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer von mehr als 18 kg	0,50
für Kaninchen, Kleinwild von weniger als 2 kg	0,01
für Kaninchen, Kleinwild von 2 - 5 kg	0,02
für Kaninchen, Kleinwild von mehr als 5 kg	0,04

Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren betriebsbezogene Gebühren erhoben, die die tatsächlichen Kosten decken. Die Gebühren werden gemäß der Betriebsstruktur unterschiedlich festgesetzt.

I Kleinbetriebe

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Die Gebühr beträgt je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen von täglich:

Schlachtungen	bis 35	36 - 64	65 - 119	120 - 199	200 und mehr
Tierart/Schlachtgewicht	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
für ausgewachsene Rinder	15,46	12,37	10,05	7,73	7,73
für Jungrinder	15,46	12,37	10,05	7,73	7,73
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg oder mehr	8,09	6,60	5,39	4,18	4,18
für Einhufer	22,88	18,63	15,22	11,78	11,78
für Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer unter 12 kg, 12 - 18 kg u. über 18 kg	5,29	4,23	3,44	2,65	2,65
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 - 5 kg und über 5 kg	0,40	0,40	0,25	0,16	0,09

II. Großbetriebe

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres 1.500 Tiere oder mehr im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Schlachtungen	bis 799	800 und mehr
Tierart/Schlachtgewicht	Euro	Euro
für ausgewachsene Rinder	9,48	3,98
für Jungrinder	9,48	3,98
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg oder mehr	4,81	1,040
für Einhufer	13,89	5,36
für Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer unter 12 kg, 12 - 18 kg und über 18 kg	3,24	0,87
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 - 5 kg und über 5 kg	0,11	0,09

§ 3

Gebühr für die Rückstandsuntersuchung

- (1) Für die stichprobenartigen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Untersuchungen sieht die EG-Richtlinie die Pauschalgebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 96/43/EWG in Höhe von 1,35 Euro je Tonne Schlachtfleisch vor. Entsprechend der in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 24.01.1989 zur Entscheidung 88/408 EWG genannten Durchschnittsgewichte beträgt diese Pauschalgebühr je Tier:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
für ausgewachsene Rinder	0,40
für Jungrinder	0,17
für Schweine, Wildschweine	0,11
für Schafe und Ziegen bis 12 kg	0,02
für Schafe und Ziegen über 12 kg	0,03
für Einhufer	0,34

- (2) Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren folgende Gebühren je Tier erhoben:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
für ausgewachsene Rinder	0,79
für Jungrinder	0,72
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg und 25 kg oder mehr	0,15
für Schafe und Ziegen unter 12 kg, 12 - 18 kg u. über 18 kg	0,18
für Einhufer	6,09

§ 4

Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen

Die Gebühr beträgt je Tier bei Tieren, die nur der Untersuchung auf Trichinen unterliegen (z. B. Wildschweine) 5,80 €

§ 5

Zusatzgebühr für Hausschlachtungen

Für Hausschlachtungen im Sinne des § 3 des Fleischhygienegesetzes wird zu den Gebühren nach § 2 Staffel bis 35 Tiere in Kleinbetrieben (ausgenommen Kaninchen und Kleinwild) und § 3 Abs. 2 ein Zuschlag je Tier von 9,40 Euro erhoben, wenn nicht mehr als drei Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden.

§ 6

Gebühr für die Durchführung von BSE-Tests an Schlachtrindern

- (1) Für die bei den bis 30 Monate alten Schlachtrindern durchzuführenden BSE-Tests wird eine Gebühr von 25,10 Euro je Tier erhoben.
- (2) Für die bei den über 30 Monate alten Schlachtrindern durchzuführenden BSE-Tests wird eine Gebühr in Höhe von 19,10 € je Tier erhoben.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen nach Art. 3 Abs. 1 Abschnitt B der Richtlinie 64/433/EWG und Art. 3 Abs. 1 Abschnitt B der Richtlinie 71/118/EWG wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 3,00 Euro je Tonne für Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird.
- (2) Findet die Zerlegung in einem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird die Gebühr auf 1,35 Euro je Tonne verringert.
- (3) Ist nach der Richtlinie 85/73/EWG eine Gebührenerhebung auf Stundenbasis zulässig, wird anstelle der Gebühr nach Abs. 1 oder 2 in Betrieben, in denen das Fleisch gewonnen oder nicht gewonnen wird, eine Gebühr von:
 - a) für den amtlichen Tierarzt = 16,20 Euro je angefangene Viertelstunde
 - b) für den Fleischkontrolleur = 9,10 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben.

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr erhoben, die den tatsächlichen Kosten entspricht. Diese beträgt:

- a) für den amtlichen Tierarzt = 16,20 Euro je angefangene Viertelstunde
- b) für den Fleischkontrolleur = 9,10 Euro je angefangene Viertelstunde.

§ 9

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in

- Verarbeitungsbetrieben für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleisch- und Geflügelfleischzubereitungen
- Umpackbetrieben für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und für frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse
- Wildbearbeitungsbetrieben
- Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- sonstigen zugelassenen oder registrierten Betrieben

wird nachstehende Gebühr erhoben:

- a) für den amtlichen Tierarzt = 16,20 Euro je angefangene Viertelstunde
- b) für den Fleischkontrolleur = 9,10 Euro je angefangene Viertelstunde.

§ 10

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

- (1) Für die Geflügelschlachtieruntersuchung im Erzeugerbetrieb und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung sieht die EG-Richtlinie 20 % der Pauschalgebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstabe e) der Richtlinie 96/43 EWG vor, und zwar:

Geflügelgröße	Euro je Tier
Masthähnchen und -hähnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner und Federwild	0,002
anderes junges Mastgeflügel und Federwild mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,004
anderes ausgewachsenes Geflügel oder Federwild mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	0,008

- (2) Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb wird abweichend von diesen Gebühren eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt je angefangene Viertelstunde = 16,20 Euro.

§ 11 Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um mehr als eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf der o.a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr wird nur in nicht öffentlichen Betrieben erhoben und beträgt:

für den amtlichen Tierarzt =
32,40 Euro je angefangene halbe Stunde
für den Fleischkontrolleur =
18,20 Euro je angefangene halbe Stunde.

§ 12 Gebühr bei Nichtausführung eines Teiles der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 – 10 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Untersuchungen oder Amtshandlungen in öffentlichen Schlachtbetrieben für jeden eingesetzten Tierarzt 32,40 Euro und für jeden eingesetzten Fleischkontrolleur 18,20 Euro je angefangene halbe Stunde und bei den sonstigen Untersuchungen oder Amtshandlungen je angefangene halbe Stunde 32,40 Euro.

§ 13 Kosten/Auslagen für Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht

Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes bzw. des § 8 Nr. 16 des Geflügelfleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 14 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können u.a. erhoben werden:

- Postgebühren
- Telegrafien- und Fernsprechgebühren
- Zeugen- und Sachverständigengebühren
- Reisekosten, Fortbildungskosten
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren.

§ 15 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlungen oder der sonstigen Dienstgeschäfte.
- (2) Soweit Gebühren durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des

Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.

- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 16 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Wird die Gebühr bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % der rückständigen Gebühr erhoben.

Bei der Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und Geflügel-fleischhygienegesetz vom 17.12.2003 tritt mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 15.12.2004

gez. Püning
Landrat

96/04 - Kreis Coesfeld**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 15.12.2004**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV.NRW 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten sowie die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z.B. Verwaltung, Bauhof, Schulen) in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 1 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- 4) Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW/AbfG auf die RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH & Co.KG - Region West, Dieselstraße 3, 44805 Bochum, übertragen; eine Einschränkung der Pflichtenübertragung erfolgt für die Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich.

§ 3 wird in Absatz 1 Buchst. b) neu gefasst:

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
 - b) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,

§ 16 erhält folgende Fassung:

Gebühren, Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der „Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben; dieses gilt nicht für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, mit Ausnahme der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z.B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen).
- (2) Für die vom Kreis Coesfeld nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf das Unternehmen „RETHMANN“ übertragene Pflichtenübertragung für die Entsorgung der Abfälle zur

Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen aus dem Kreis Coesfeld sind Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer direkt in Rechnung gestellt werden. Das vorgenannte Unternehmen bedarf hinsichtlich der Festsetzung der Höhe des Entgeltes der Zustimmung des Kreises Coesfeld. Die Höhe des Entgeltes wird am Ort der Überlassung der Abfälle durch das Unternehmen ausgewiesen.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 15.12.2004

gez. Püning
Landrat

97/04 - Kreis Coesfeld**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 15.12.2004**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 17.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebühren**

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: 140,00 €
2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)
je Gewichtstonne: 140,00 €
3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage
je Gewichtstonne: 17,25 €
4. Stofflich/thermisch verwertbare Abfälle aus gemeindlichen Sperrmüllsammlungen und aus Sammlungen durch Wertstoffhöfe
 - a) Altholz
je Gewichtstonne: 16,00 €
 - b) Elektronikschrott
je Gewichtstonne: 99,15 €
 - c) Kühlgeräte
je Gerät: 8,20 €
 - d) Teppiche
je Gewichtstonne: 87,90 €
5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle aus gemeindlichen Sammlungen
je Gewichtstonne: 94,60 €
6. Bodenaushub (schadstofffrei), der einer Deponie zugeführt wird
 - a) bei nicht vorhandener Fahrzeugwaage
 - aa) bei Containern, Mulden
je Gewichtstonne: 2,80 €
(das Gewicht wird unter Berücksichtigung von Menge und spezifischem Gewicht ermittelt)
 - ab) für alle übrigen Fahrzeuge
je angefangene Gewichtstonne Nutzlast . lt. Fahrzeugschein: 2,80 €
 - b) bei vorhandener Fahrzeugwaage
je Gewichtstonne: 2,80 €

7. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung)
je Gewichtstonne: 160,00 €
Mindestgebühr: 10,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 15.12.2004

gez. Püning
Landrat

98/04 - Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2005) vom 15.12.2004

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW S. 160), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), und des § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2004 (GV. NRW S. 370), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370), der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -. Diese Satzung gilt für den der Stadt Dülmen und dem Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Coesfeld e. V. - übertragenen Krankentransport- und Rettungsdienst. Sie gilt auch, soweit Dritte im Auftrage des Kreises Coesfeld tätig werden.

§ 2 Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienstete des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkene Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichentransporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 1 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3 Weisungen für den Transport

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt / von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4 Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes/ der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer / die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,
- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 Gebührenempfänger und Gebührengläubiger

Das Deutsche Rote Kreuz - Kreisverband Coesfeld - ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagenersatz zu erheben.

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

§ 10 Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11 Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist der Widerspruch zulässig.

Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsrechtswege gegeben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 09.04.2003 wird mit Ablauf des 31.12.2004 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 15.12.2004

gez. Püning
Landrat

Anlage zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2005) (in der ab 01.01.2005 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom festen Standort (der zuständigen Rettungswache) bis zur Rückkehr zum festen Standort berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)
(Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient):
311,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)
 - a) Grundgebühr: 443,00 €
 - b) Gebühr je km: 2,55 €
 - c) bei einer Fahrstrecke von über 300 km werden die ersten 300 km mit dem normalen km-Satz, die darüber hinausgehenden km mit 0,36 €/km berechnet,
 - d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen:
je Person je km: 1,30 €

3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)
 - a) Grundgebühr: 303,00 €
 - b) Gebühr je km: 2,55 €
 - c) bei einer Fahrstrecke von über 300 km werden die ersten 300 km mit dem normalen km-Satz, die darüber hinausgehenden km mit 0,36 €/km berechnet,
 - d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen:
je Person je km: 1,30 €

4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)
 - a) Grundgebühr: 57,00 €
 - b) Gebühr je km: 0,95 €
 - c) bei einer Fahrstrecke von über 300 km werden die ersten 300 km mit dem normalen km-Satz, die darüber hinausgehenden km mit 0,36 €/km berechnet,
 - d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen je Person je km: 0,50 €

5. Wartezeiten

Wartezeiten je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde: 22,00 €

6. Tage- und Übernachtungsgelder

werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.

7. Desinfektionsgebühr
nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen
20,00 €
8. Wageninnenreinigung
bei besonders starker Verschmutzung:
20,00 €
9. Sonderreinigung
der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung: 10,00 €
10. Wird ein angefordertes und bereits eingesetztes Kraftfahrzeug des Rettungsdienstes nicht benutzt, so werden die Gebühren wie vorstehend dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen aus Billigkeitsgründen auf die Berechnung der Gebühr zu verzichten ist.
11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.
12. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.
13. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.
14. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

99/04 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335 036 513 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15. März 2005 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 15. Dezember 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 351 090 733 (alte Kontonummer 300108305, Kreissparkasse Borken, BLZ 428 513 10) hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 14.12.2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer